

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung oder Vermietung der im Vertrag oder in seiner Anlage bezeichneten Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen der Messe Dortmund GmbH (nachfolgend MD genannt) mit dem Nutzer (nachfolgend Vertragspartner genannt). Darüber hinaus gelten diese AVB für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen.
- 1.2. Vertragsparteien sind die Messe Dortmund GmbH (handelnd im Namen und für Rechnung der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH) und der „Vertragspartner“.
- 1.3. Zusätzlich zu diesen AVB gelten die „Technischen Richtlinien“ (TRL) in der jeweils gültigen Fassung. Die AVB gehen den TRL vor. Die AVB gelten in der vorliegenden Fassung auch für alle künftigen Veranstaltungen, solange sie nicht durch Zusendung einer aktualisierten Fassung ersetzt werden.
- 1.4. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die MD sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag abweichende Bedingungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser AVB.

2. Zustandekommen von Verträgen, Vertragsänderungen

- 2.1. Sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen. MD übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterzeichnete Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Vertragspartner. Der Vertragspartner unterzeichnet zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an MD zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterzeichneten Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrages durch MD und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgen die Annahme und damit der Vertragsschluss.
- 2.2. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Vertragspartner bedarf es insoweit nicht.

- 2.3. Einer stillschweigenden Verlängerung des Veranstaltungsvertrages wegen Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Nutzungszeitraums wird bereits jetzt widersprochen. § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- 3.1. Ist der Vertragspartner ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Vertragspartner den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, insbesondere dieser AVB und der TRL in Kenntnis zu setzen. Gegenüber MD bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in diesem Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
- 3.2. Die ganz oder teilweise unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Nutzung von Versammlungsräumen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch MD. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
- 3.3. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter schriftlich zu benennen.
- 3.4. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebes verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den durch MD benannten Ansprechpartnern, den Behörden und externen Hilfskräften (insbesondere Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung der Veranstaltung auch ohne Aufforderung durch MD verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung nicht eingehalten werden (können) und dadurch eine Gefährdung von Personen entstehen kann. Auf Aufforderung durch MD hat der Veranstaltungsleiter vor oder während der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen oder einer Sicherheitsgespräch insbesondere mit der Feuerwehr und/ oder Polizei teilzunehmen.

- 3.5. Neben dem Veranstaltungsleiter ist MD weiterhin berechtigt, das Hausrecht gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte auszuüben.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Versammlungsräume und –flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegten Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck.
- 4.2. Der Veranstalter wird MD vor Vertragsschluss ein detailliertes Veranstaltungskonzept vorlegen. Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn muss der Veranstalter alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf, die gewünschten Leistungen, die organisatorischen und technischen Details, die Einlass-, Aufbau- und Abbauzeiten, Pausen, die Aufplanung der Räumlichkeiten MD vorlegen. Der Veranstalter erhält rechtzeitig zuvor das Formular „Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung“ zugesandt. Die rechtzeitige Mitteilung ist wesentliche Vertragspflicht des Vertragspartners. Versäumnisse oder Verspätungen des Vertragspartners können zu Einschränkungen der Veranstaltung führen.
- 4.3. Die Nutzung von Sonderflächen z.B. Foyer und Parkplatzflächen bedürfen einer Sondergenehmigung durch MD und durch die Baubehörde. Einzelheiten regelt der Vertrag.
- 4.4. Jegliche Veränderungen an und in den überlassenen Räumlichkeiten oder Sonderflächen, insbesondere am Nutzungszweck und an den Rettungswege- und Bestuhlungsplänen unter anderem durch Um- und Anbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MD. Technische Einrichtungen, Ein- und Aufbauten, die der Kunde bei MD bestellt, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch MD.
- 4.5. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen bei bestehenden Rettungswege- und Bestuhlungsplänen gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

5. Übergabe, Abnahme, Nutzungszeiten

- 5.1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objektes einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Der Veranstaltungsleiter hat an dieser Begehung teilzunehmen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese MD unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beide Seiten können die Übergabe eines Abnahmeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder

Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Seiten davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

- 5.2. Vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am Vortag der Veranstaltung) erfolgt eine Abnahme der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsgegenstände sowie der sonstigen Einrichtungen und Aufbauten. Gegenstand der Abnahme ist insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der TRL der MD. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, an der Abnahme teilzunehmen.
- 5.3. Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Vertragspartner ist gegenüber MD zur Kontrolle der Einhaltung auch während der laufenden Veranstaltung verpflichtet. MD, die Baurechtsbehörde und sonstige Behörden sind jederzeit befugt, die Abstellung der festgestellten Mängel zu prüfen. Mängel, die nicht beseitigt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.
- 5.4. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden durch MD vorgegeben.
- 5.5. Alle vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Danach können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, hat der Vertragspartner in jedem Fall eine dem vereinbarten Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstandes bleibt vorbehalten.

6. Entgelte

- 6.1. Das Nutzungsentgelt sowie ggf. enthaltene Nebenleistungen sowie Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem Vertrag. MD ist berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge und Vorauszahlungen zu verlangen. Die Schlussrechnung über sämtliche Leistungen erfolgt nach Ende der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen/ Abschlagsbeträge und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. MD kann von dem Vertragspartner die Leistung einer angemessenen Sicherheit, beispielsweise in Form

einer Bürgschaft für die Zahlung des Nutzungsentgeltes und für sonstige Ansprüche verlangen.

- 6.3. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung auf in Rechnung gestellte Vorauszahlungen oder Abschlagsbeträge ist MD berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und dem Vertragspartner oder Besuchern der Veranstaltung den Zutritt zum Vertragsobjekt und dem Gelände der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH zu verweigern.
- 6.4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner, soweit er nicht Verbraucher ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Vertragspartner kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 6.5. Der Vertragspartner trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Vertragspartner zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Vertragspartner fristgemäß an die Künstlersozialkassen ab. Auf erstes Anfordern hat der Vertragspartner MD von allen eventuellen Ansprüchen der Künstlersozialkassen frei zu stellen.
- 6.6. Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche von MD aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an MD abgetreten.

7. Nebenleistungen

- 7.1. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, Abhängungen in den Hallen, Speditionsbetrieb auf dem Gelände der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (WLAN) dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch MD oder durch ihre Servicepartner durchgeführt werden. Die erforderlichen Leistungen werden auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt. Dem Vertragspartner werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.
- 7.2. Auf dem Gelände der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH sind für die Abgabe der Garderobe die hierfür festgelegten Garderobenbereiche zu benutzen. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Vertragspartners als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch MD zur Verfügung gestellt. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt MD keine Obhuts- und Verwahrungspflicht für abgelegte Garderobe. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall

das Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe seiner Besucher.

Soweit MD die Bewirtschaftung der Garderoben übernimmt, ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aktuell gültigen Tarifs von dem Veranstalter oder nach Absprache unmittelbar vom Besucher zu entrichten. Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH übernimmt keine Haftung für Garderobe oder Tascheninhalte, die außerhalb der von MD bewirtschafteten Garderobenbereichen abgelegt werden.

8. Bewirtschaftung, Catering

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht ausschließlich der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH und den mit ihnen vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten oder zu verschenken. Ausnahmen bedürfen des vorherigen schriftlichen Einverständnisses durch MD.

9. Service-Leistungen

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Information an MD Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller u.a.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Information muss spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn MD vorliegen.

10. GEMA-Gebühren

- 10.1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. MD kann rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Vertragspartner verlangen.
- 10.2. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis gemäß Ziffer 10.1. nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann MD Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen. Ein Recht zur Untersagung der Durchführung der Veranstaltung bei Nichteinhaltung des Nachweises gemäß Ziffer 10.1. behält sich MD vor.
- 10.3. Der Vertragspartner hat MD von jeglicher Inanspruchnahme durch die GEMA freizustellen.

11. Herstellung von Ton, Ton-Bild und Bildaufnahmen

- 11.1. Tonaufnahmen, Ton-Bildaufnahmen und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und

Übertragungen der Veranstaltung aller Art (u.a. Radio, TV, Internet, Lautsprecher) bedürfen vorbehaltlich einer Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch MD. MD ist berechtigt, die Zustimmung von der Vereinbarung eines an sie zu bezahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

- 11.2. MD hat das Recht, die unter Ziffer 11.1 aufgeführten Aufnahmen, sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder zur Eigenveröffentlichung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, soweit der Vertragspartner nicht widerspricht.

12. Wort und Wort-Bildmarken

„Westfalahalle“ (DE 302018104840) ist eine eingetragene Wort-Bildmarke der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH. Die Nutzung, der Gebrauch und die Verwendung dieser Wort-Bildmarke ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH zulässig.

13. Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

- 13.1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen in den Hallen und auf dem Gelände der MD bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch MD. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch MD entgeltlich übernommen werden. MD ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.
- 13.2. MD ist berechtigt, uneingeschränkt und ohne vorherige Anzeige in, an und auf den Gebäuden, Hallen, Freiflächen jede Art von Werbung für eigene und fremde Zwecke anzubringen. Einer Genehmigung durch den Vertragspartner bedarf es in keinem Fall. Vorhandene Werbeflächen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch MD weder verdeckt noch entfernt werden. Erfolgt die Zustimmung zur Entfernung durch MD, hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Demontage und Wiedermontage zu tragen.
- 13.3. Der Vertragspartner hält MD von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaige anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- 13.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, Eintrittskarten, Einladungen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten deutlich zu machen, dass er und nicht MD die Veranstaltung durchführen.

- 13.5. Bei der Nennung des Namens der „Messe Dortmund“ auf Ankündigungen aller Art, Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und das Originallogo der Messe Dortmund zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch MD zur Verfügung gestellt.

- 13.6. Soweit der Vertragspartner Dritte mit der Herstellung der unter Ziffer 13.5 genannten Erzeugnisse beauftragt, haftet er für die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen durch den Dritten als seinen Erfüllungsgehilfen.

- 13.7. Die Verteilung von Werbematerial auf dem Gelände der MD bedarf der Zustimmung der MD.

14. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch MD unterrichtet. Der Umfang dieser Dienste hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

15. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, hat der Vertragspartner nach Maßgabe des § 40 VStättVO die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ zu stellen. Bei Bedarf erfolgt die Stellung von entsprechend qualifiziertem Personal durch MD auf Kosten des Vertragspartners.

16. Ordnungsdienst und zugelassenes Servicepersonal

Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch die Anordnungen und Anforderungen der Baurechts- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. MD stellt den erforderlichen Ordnungsdienst auf Kosten des Vertragspartners. Dem Vertragspartner werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

17. Parkmöglichkeiten, Anlieferungen, Aufbau

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, seinen Ausstellern, Vertragspartnern und eigenen Mitarbeitern das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, insbesondere Lkw, Kleintransportern/ Kleinbussen und Anhängern in unmittelbarer Hallennähe (Parkplätze A1 – A6) während der Veranstaltungszeit zwischen Auf- und Abbau zu untersagen und dieses Verbot durchzusetzen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist MD berechtigt, dieses Verbot auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen.

18. Haftung des Vertragspartners

- 18.1. Der Vertragspartner haftet gegenüber MD für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 18.2. Der Vertragspartner stellt MD von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Besuchern oder Gästen zu vertreten sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (zum Beispiel wegen Ruhestörung oder dem Versperren von Rettungswegen) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen MD als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- und Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der der MD (mit-) ursächlich war.
- 18.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
- 10 Millionen Euro pauschal für Personen und Sachschäden je Schadenereignis
 - 500.000 Euro für Mietsachschäden je Schadenereignis
- gegenüber MD durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen. Für eine von MD angemietete Medien- oder Veranstaltungstechnik hat der Vertragspartner zusätzlich eine auf den Neuwert bezogene Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung gegenüber MD nachzuweisen.
- 18.4. Bei Bedarf kann MD dem Vertragspartner Kontaktdaten eines Versicherers einschließlich entsprechender Antragsunterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Vertragspartner nicht bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist, ist MD berechtigt, die in Ziffer 18.3 bezeichneten

Versicherungen auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen oder abschließen zu lassen.

19. Haftung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH / MD

- 19.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH auf Schadenersatz für anfängliche Mängel des Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
- 19.2. Eine Minderung des Entgeltes für Sach- oder Rechtsmängel kommt nur in Betracht, wenn der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.
- 19.3. Die Haftung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt werden.
- 19.4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 19.5. Die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die von ihr veranlassten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es in Folge von Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, haftet die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 19.6. Anspruch auf Schadenersatz wegen baulicher Veränderungen oder Instandsetzungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung bleibt davon unberührt.
- 19.7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH.
- 19.8. Die vereinbarten Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wenn MD die Pflichtverletzung zu vertreten hat und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MD beruhen. Eine Pflichtverletzung der MD steht die

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

und auf Verlangen durch MD eine angemessene Sicherheit leistet.

20. Absage der Veranstaltung durch den Vertragspartner

20.1. Führt der Vertragspartner aus einem durch MD nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat MD die Möglichkeit, gegenüber dem Vertragspartner eine Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte, geltend zu machen:

- bis zu 24 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 30 %
- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 75 %

Das Recht zur konkreten Schadensberechnung bleibt davon unberührt. Die Pauschalen gelten entsprechend anteilig bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede vorstehende Absage, räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung durch den Vertragspartner muss schriftlich erfolgen.

20.2. Der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass MD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

21. Kündigung / Rücktritt durch MD

21.1. MD ist berechtigt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vertragspartner nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen,
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung durch MD,
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen der Veranstaltung,
- Verstoß gegen behördlichen Auflagen,
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung.

21.2. Macht MD von ihrem Rücktrittsrecht nach Ziffer 21.1, so behalten sie ihren Anspruch auf die Pauschalen nach Ziffer 20. MD muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

21.3. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine Agentur, so besteht für MD und den Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann vom Vertragspartner nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag übernimmt

22. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Vertragspartei seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist MD zugunsten des Vertragspartners mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm stellen keinen Fall „höherer Gewalt“ dar.

23. Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

23.1. In allen Hallen, Räumen und auf dem Gelände der MD gilt die Hausordnung der MD. Der Vertragspartner und sein Veranstaltungsleiter haben die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ihren Ausstellern, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sicher zu stellen. Die Hausordnung ist auf der Webseite der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH abrufbar und wird dem Vertragspartner und Veranstaltungsleiter auf deren Anforderung zugesandt.

23.2. Der MD und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht während der Dauer der Nutzung durch den Vertragspartner uneingeschränkt zu. Den durch MD beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes jederzeit freier Zugang zu allen vom Vertragspartner genutzten Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

24. Abbruch der Veranstaltung

Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, der die Fortsetzung der Veranstaltung unzumutbar macht, insbesondere wegen eines solchen Verstoßes gegen sicherheitsrelevante Vorschriften, die zu einer erheblichen Gefährdung von Personen und Sachen führen, der Vertragspartner auch nach Aufforderung diesen Verstoß nicht beseitigt oder unterlässt, und bei sonstigen besonderen vergleichbaren Gefahrenlagen kann MD vom Vertragspartner den sofortigen Abbruch der Veranstaltung und die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist MD berechtigt, die Räumung auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners durchzuführen. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

25. Technische Richtlinien der MD

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen die

Technischen Richtlinien der MD einzuhalten, diese uneingeschränkt und verbindlich an seine Aussteller und Vertragsfirmen weiterzugeben sowie deren Einhaltung zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

26. Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter ist allein für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, Arbeitssicherheit, der Gewerbeordnung, der Sonderbauverordnung NRW und des Lärmschutzes, verantwortlich.

Feuerlöschgeräte, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie alle Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen dürfen von ihrem Standplatz nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge haben unbedingt frei zu bleiben.

Den Beauftragten von MD sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit der Zutritt zu dem Vertragsobjekt gewährt werden. Elektrische Wärmegeräte und alle offenen Feuerstellen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung von MD in Betrieb genommen werden. Hierbei ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Papier, Holzwohle, Stroh und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht im Vertragsobjekt aufbewahrt werden.

Dekorationsstücke dürfen ausschließlich aus schwer entflammaren Stoffen nach DIN 4102 verwendet werden. Auf Verlangen von MD ist der Veranstalter verpflichtet, die Schwerentflammbarkeit der Gegenstände schriftlich nachzuweisen. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Betreiberpflichten gemäß Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) zu übernehmen. Belässt der Veranstalter die Betreiberpflichten bei MD, stellt MD kostenpflichtig Personal mit entsprechend der Sonderbauverordnung NRW erforderlicher Qualifikation zu den dort geforderten Anwesenheitszeiten.

27. Sonderveranstaltungen im Rahmen von Messen und Ausstellungen

Sonderveranstaltungen wie Ausstellerabende oder „Spezial Events“ sind gegenüber MD spätestens drei Monate vor der Veranstaltung anzuzeigen. Die Genehmigung zur Durchführung von Sonderveranstaltungen wird nur erteilt, wenn die Sicherheitsbestimmungen der MD vollständig eingehalten werden. Der Vertragspartner erhält diese Sicherheitsbestimmungen auf Anforderung zugesandt. Kosten und Risiko der Sonderveranstaltung liegen allein beim Veranstalter.

28. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

28.1. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten werden durch MD die erforderlichen auch personenbezogenen Daten erhoben, an MD übermittelt und diese von MD verarbeitet und genutzt.

28.2. Diese Daten können durch MD zur Information des Vertragspartners vor und nach der Veranstaltung zur

Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der MD.

28.3. Die Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von MD auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten einzelne Daten des Veranstalters, der Aussteller und des Vertragspartners.

28.4. Stellt der Veranstalter der MD im Zusammenhang mit der Veranstaltung personenbezogene Daten Dritter zur Verfügung garantiert er, dass diese Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben worden sind und die Betroffenen in die Verwendung der Daten zu dem bei der Weitergabe der Daten an die MD vorgesehenen Zweck zugestimmt haben.

Der Veranstalter wird der MD auf erstes Anfordern die Zustimmung der Betroffenen nachweisen.

29. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber MD nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch MD anerkannt worden sind.

30. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

30.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Dortmund.

30.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

30.3. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag je nach Zuständigkeit des Amtsgericht Dortmund oder das Landgericht Dortmund als Gerichtsstand vereinbart. MD ist berechtigt, den Vertragspartner wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

30.4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.